

# RS Vwgh 1996/5/21 96/04/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §26 Abs4;

## Rechtssatz

Ein in der Vergangenheit abgeschlossener und erfüllter Zwangsausgleich erstreckt seine das Bestehen eines Ausschlußgrundes nach § 13 Abs 3 GewO 1994 verhindernde Wirkung nicht auch auf erst in Hinkunft eingetretene Sachverhalte, die nach § 13 Abs 3 GewO 1994 zu qualifizieren sind, zumal ein einmal erfüllter Zwangsausgleich über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nichts aussagt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040085.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)